

WITSCHEN, Dieter, Christliche Ethik und Menschenrechte. Systematische Studien (Studien der Moraltheologie 28), Lit Verlag, Münster/Hamburg/London 2002, 360 p., Pb., 24,90 EU[D]; ISBN 3-8258-6131-7

Die Menschenrechte scheinen in der gegenwärtigen Weltgesellschaft noch am ehesten geeignet, einen moralischen Basiskonsens oder zumindest eine übergreifende ethische Leitidee darzustellen. Dass die Praxis des Menschenrechtsschutzes laufend neue Probleme aufwirft wie zuletzt im Zusammenhang mit internationalen militärischen Interventionen und globaler Terrorismusbekämpfung, ist offensichtlich. Aber auch in der ethischen Theorie und ebenso in der Moraltheologie kann die Menschenrechtsthematik keineswegs als ein abgeschlossenes Thema gelten, dessen theoretische Begründung geklärt und unumstritten wäre. Vor dem Hintergrund von gesellschaftlichen Entwicklungen (Globalisierung, Aufeinanderprallen unterschiedlicher kultureller Traditionen, Pluralismus) und aufgrund von jüngeren Akzentsetzungen der Ethik (Tugendethik) stellen sich neue Fragen.

Dieter Witschen hat sich im letzten Jahrzehnt regelmäßig zu diesem Themenbereich geäußert. In der vorliegenden Aufsatzsammlung sind die entsprechenden Beiträge nach systematischen Gesichtspunkten zusammengestellt. In der neuen Zusammenstellung entsteht eine vielschichtige Auseinandersetzung theologischer Ethik mit der Menschenrechtsthematik. Die einzelnen Artikel sind nur sparsam überarbeitet und können je für sich gelesen werden. Gelegentliche Doppelungen und Wiederholungen stören kaum.

Das Hauptanliegen des Buches ist die systematische Verhältnisbestimmung einer christlichen Ethik zur neuzeitlichen Idee der Menschenrechte. Dementsprechend werden Grundstruktur und neuere Entwicklungen des Menschenrechtsdiskurses mit Grundkategorien einer allgemeinen Moraltheologie wie Naturrecht, Gerechtigkeit, Gleichheit, Universalismus, Gewissen, Schuld und Tugend in Beziehung gesetzt. Es werden damit sowohl normativ-ethische als auch metaethische Aspekte erörtert. Es geht dem Autor ausdrücklich um systematische, nicht um historische Fragestellungen, die in theologischen Publikationen zur Menschenrechtsthematik häufig breiten Raum einnehmen (3.6). Die entsprechenden historischen Erörterungen sind zweifelsohne wichtig als Auseinandersetzung mit der kirchlichen Kehrtwendung in der Haltung gegenüber der Menschenrechtsidee. In historischer Perspektive ist die kontroverse Frage nach christlichem und säkularem Verdienst auf dem Weg zur heutigen Funktion der Menschenrechte als einem kultur- und weltanschauungsübergreifenden moralisch-rechtlichen Basiskonsens zweifelsohne bedeutsam. Für die Frage von Geltung und Rechtfertigung ist sie jedoch nicht ausschlaggebend. Wie nämlich die säkulare und partiell antikirchliche Durchsetzung der Menschenrechtsidee nicht ihren Wahrheitsgehalt in Frage stellt, ersetzen die zweifelsohne christlichen Wurzeln weder die aktuelle Verhältnisbestimmung zu einer christlichen Ethik noch die konsequente Umset-

zung von Menschenrechten auch im innerkirchlichen Bereich. Die Einschränkung der Fragestellung ist deshalb angemessen. Die Erörterung der historischen Genese ersetzt nicht die Notwendigkeit einer systematischen Einordnung und konsistenten Begründung. Als zweiten, für eine ethische Auseinandersetzung wichtigen Ausgangspunkt nennt Witschen in Abgrenzung gegen eine alleinige Zuordnung der Menschenrechtsthematik zum Recht deren Zuordnung zu einer dem positiven Recht voraus liegenden moralischen Ebene (8).

Das Buch ist in acht Abschnitte gegliedert: Die ersten drei widmen sich der grundsätzlichen inhaltlichen Bestimmung und Begründung der Menschenrechte. Weitere vier beziehen sich auf neuere Entwicklungen im Menschenrechtsdiskurs. Der letzte Abschnitt beinhaltet mit den Themen Gewissensfreiheit und umgekehrte Diskriminierung konkrete Anwendungsfragen.

Im *ersten Abschnitt* (Beiträge 1-3) geht es zunächst um die systematische Verhältnisbestimmung von Menschenrechten und Christlicher Ethik. Auf der normativ-ethischen Ebene, der Frage nach Träger, Adressaten und Inhalten der Menschenrechte werden Konvergenzen herausgestellt. Auf der metaethischen Ebene wird gezeigt, wie eine christliche Ethik eine Integration der Menschenrechte in einen umfassenden Sinnhorizont bieten kann, was ihre Geltung als dem staatlichen Recht vorausliegende präpositive Rechte untermauert. Der zweite Beitrag bezieht sich auf die praktische Mitwirkung der Kirche in der Menschenrechtsarbeit, in der sie als NGO (non-governmental-organisation) aktiv ist. Ihr Engagement bezieht sich auf die Sicherung der Menschenrechte, aber auch auf Prävention in Form von Menschenrechtserziehung und die Hilfe bei der Bewältigung von Menschenrechtsverletzungen auf Seiten von Opfern und Tätern. Weitere Ausführungen zur Menschenrechtserziehung bietet der dritte Beitrag.

Im *zweiten Abschnitt* wird das Menschenrechtsethos zu zwei Grundkategorien Christlicher Ethik, nämlich Naturrecht und Gerechtigkeit in Beziehung gesetzt und entsprechend analysiert. Mit dem Stichwort „Naturrecht“ (Beitrag 4) wird die dem Recht vorausliegende, universale Geltung der Menschenrechte festgehalten und damit die metaethische Frage, die in Menschenrechtstheorien manchmal offen gelassen wird, im Sinn eines Kognitivismus beantwortet: Menschenrechte gelten aus Sicht der Moralthologie als vorgegebene moralische Verpflichtung, nicht als Konvention oder positives Recht, die ihre Geltung erst durch Übereinkunft von Menschen erhalten. In traditioneller Terminologie zählt Witschen den Schutz der Menschenwürde einschließlich Gewissensfreiheit zum primären Naturrecht, womit eine Geltung ausgesagt ist, die keine Einschränkung erlaubt, aber zugleich inhaltlich weitgehend leer bleibt. Menschenrechte, durch die konkrete nicht-sittliche Güter geschützt werden, zählt er zum sekundären Naturrecht, womit einerseits ihre dem Recht vorausliegende universale Geltung festgehalten wird, andererseits aber gegen eine deontologische Argumentation die Wandelbarkeit konkreter Formulierungen und Menschenrechtskataloge integriert wird. Zur vielschichtigen Kategorie „Gerechtigkeit“ (Beitrag 5) wird eine

Reihe von Aspekten skizziert, die in der Menschenrechtsthematik eine Rolle spielen und unterschieden werden sollten.

Ein *dritter Abschnitt* (Beiträge 6-8) befasst sich mit dem hinter den Menschenrechten stehenden Menschenbild, der Unteilbarkeit der Menschenrechte und der Frage nach Universalität oder Relativität der Menschenrechte. Auch dazu werden nützliche ethische Differenzierungen durchgeführt.

Die *Abschnitte 4-7* sind neueren Entwicklungen der Menschenrechtsdiskussion gewidmet. Dies ist zunächst die Frage nach einer *dritten Generation von Menschenrechten*. Freiheits- und politische Mitwirkungsrechte als erste Generation und soziale Anspruchsrechte als zweite Generation bilden den Kernbestand von Menschenrechtskatalogen. Seit den 1970er Jahren fordern vor allem Vertreter der Dritten Welt Rechte auf Entwicklung, Frieden, Umwelt, Teilhabe am Menschheitserbe u.a. als eine dritte Generation von Menschenrechten. Diese Rechte übersteigen den nationalstaatlichen Rahmen und beziehen sich auf Solidarität innerhalb der Völkergemeinschaft. Träger und Adressaten unterscheiden sich von den ersten beiden Generationen, die sich auf das Verhältnis von Individuum und Staat beziehen. Es ist umstritten, ob die Kategorisierung solcher inhaltlich unbestrittener Rechte als Menschenrechte sinnvoll ist. In der dritten Generation von Menschenrechten werden auch Kollektive zu Trägern von Rechten. Der damit verbundenen Problematik widmet sich Beitrag 10. Witschen spricht sich dafür aus, den Terminus „Menschenrechte“ für fundamentale Ansprüche von Individuen zu reservieren und für die sog. dritte Generation von Menschenrechten eine Formulierung wie „Rechte der Völker“ zu verwenden. So könnten die berechtigten Anliegen aufgenommen werden, ohne dass die Schutzfunktion der Menschenrechte für Individuen durch Berufung auf kollektive Ansprüche ausgehöhlt wird: „Menschenrechte leiten sich letztlich aus der Würde jeder menschlichen Person ab; Kollektive besitzen eine solche Würde nicht“ (160). In Beitrag 11 folgt eine nähere Auseinandersetzung mit einem der Kandidaten für ein Menschenrecht dritter Generation, dem Vorschlag eines Rechtes auf „Teilhabe am gemeinsamen Menschheitserbe“.

Abschnitt 5 beschäftigt sich mit Menschenrechten für Kinder und der relativ unbekanntem Idee von ökologischen Kinderrechten. *Abschnitt 6* thematisiert den öffentlichen Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen, die Fragen nach Strafrecht, möglicher Amnestie und der Institution von Wahrheitskommissionen wie in Südafrika.

Der umfangreichere *Abschnitt 7* erörtert die Einbindung der Menschenrechte in die ethischen Theorien von Pflichten und Tugenden als Ergänzung zu dem im Vordergrund stehenden Ansatz individueller Rechte. *Menschenpflichten* werden als moralische Verantwortlichkeiten der Rechtsinhaber begriffen. Gemeint ist damit nicht eine etwaige Abhängigkeit der Rechte von der Erfüllung bestimmter Pflichten, sondern die verantwortliche Nutzung des durch die Menschenrechte geschützten Rahmens für die eigene verantwortliche Lebensführung.

In Gesellschaften, in denen die Menschenrechte weithin gesichert sind, gewinnt diese Frage an Bedeutung. Dementsprechend werden Menschenpflichten als Korrelat zu Rechten in jüngerer Zeit stärker diskutiert. Die Befürchtung, mit der starken Betonung von Rechten sei die Gefahr eines bloßen Besorgtseins um individuelle Selbstverwirklichung unter Vernachlässigung des verantwortlichen Beitrags zum Zusammenleben verbunden, findet sich u.a. auch in kirchlichen Verlautbarungen.

Mit den Ausführungen zu *Menschen-Tugenden* (Beiträge 16-18) versucht Witschen auch diese ethische Grundkategorie in die Menschenrechtsthematik einzubinden, was eher selten versucht wird. Er hält dies jedoch in Hinblick auf die Entwicklung eines Menschenrechts-Ethos für wichtig. Tugenden beziehen sich auf die Grundhaltungen von Individuen. Es kommt das Subjekt mit seinem moralischen Können in den Blick. Insofern die Thematik Menschenrechte in den Bereich institutioneller Regelungen und damit sozialetischer Handlungsprinzipien fällt, ist das Stichwort Tugend zunächst ungewöhnlich. Witschen macht jedoch deutlich, wie die Ausbildung von Grundhaltungen bedeutsam ist für eine dauerhafte Durchsetzung der Menschenrechte. Grundlegend ist das Bewusstsein von einer moralischen Verpflichtung des Einzelnen, die Rechte anderer zu respektieren und von seinen eigenen Rechten eine sinnvolle Verwendung zu machen. Wird dies eine dauerhafte und starke Grundhaltung, so entsteht, was mit Menschentugenden gemeint ist. Andere Beispiele sind Sensibilität für Unrecht, Gerechtigkeit, Toleranz, Verantwortungsbereitschaft und instrumentelle Menschentugenden wie Klugheit, Urteilsvermögen und Zivilcourage. Toleranz und Zivilcourage werden in eigenen Beiträgen näher ausgeführt.

Abschnitt 8 bezieht sich auf zwei konkrete *Anwendungsfragen*. In zwei Beiträgen wird das Recht auf *Gewissensfreiheit* und seine Grenzen behandelt. Üblicherweise wird das Recht, nicht gegen sein Gewissen gezwungen zu werden als ein unbedingtes und das Recht, entsprechend seinem Gewissen zu handeln, als ein bedingtes Recht betrachtet. Zur Frage, wo genau die Grenzen liegen, bestehen einige nicht zufrieden stellend beantwortete Fragen, die aufgezeigt werden und zu denen mögliche Lösungsvorschläge entfaltet werden.

Schließlich wird in einem letzten Beitrag *umgekehrte Diskriminierung* diskutiert. Kontrovers ist dieses Thema, weil das Gleichheitsprinzip hier in zwei gegenläufigen Aspekten ins Spiel kommt. Durch umgekehrte Diskriminierung sollen bestehende Ungleichheiten beseitigt werden. Zugleich werden neue Ungleichheiten verursacht. Es besteht eine Konkurrenz zwischen dem Anspruch von Individuen auf Gleichbehandlung und dem Anspruch einer bisher benachteiligten Gruppe auf Herstellung materialer Gleichheit (349). Zu dieser umstrittenen Thematik wird eine sehr gute Auflistung von Gesichtspunkten und Pro- und Contra-Argumenten geboten. So wird die Komplexität der Fragestellung deutlich, die aufgrund der Vielzahl relevanter Gesichtspunkte und der oft fehlenden empirischen Daten relativ breite Ermessensspielräume enthält.

Zwei Aspekte dieses Buches seien besonders hervorgehoben, ein formaler und ein inhaltlicher: Ein Vorzug der Publikationen von Dieter Witschen ist die gewissenhafte, um klare Begrifflichkeit und saubere Differenzierungen bemühte Argumentationsweise. Die angesprochenen Themen werden systematisch ausbreitet und in ihrer Komplexität bewusst gemacht. Wer an einem differenzierten methodischen Instrumentar interessiert ist, findet bei Witschen viele einsichtige und zur sachgerechten Beurteilung nützliche Unterscheidungen und Kriterien. Mit solcher Arbeit an der Präzisierung von Fragestellungen ist oft mehr gewonnen als mit rasch formulierten Antworten, die dann doch nicht halten. Das wird besonders deutlich bei den Themen „Universalität der Menschenrechte“ oder „umgekehrte Diskriminierung“. Hier ist die Gefahr, bestimmte Gesichtspunkte zu überzeichnen oder zu übersehen, nicht gering. Zugleich ist die methodische Basis im Verständnis christlicher Ethik, insbesondere die Position eines meta-ethischen Kognitivismus klar formuliert und konsistent umgesetzt. Für die Menschenrechtsthematik ist dies von besonderer Relevanz.

Ein zentrales inhaltliches Anliegen des Buches bilden die Beiträge zur Verbindung von Menschenrechten, Menschenpflichten und Menschen-Tugenden als sich ergänzende Perspektiven eines Gesamtgefüges. Damit zielt er auf die Einbindung der Menschenrechtsordnung in ein öffentliches Ethos, einen moralischen Grundkonsens. Eine dauerhafte Sicherung der Menschenrechte kann nicht allein durch die Rechtsordnung gewährleistet werden. Sie benötigt als Basis ein funktionierendes moralisches System, das die Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens im Alltag trägt. Dies ist eine der wesentlichen Einsichten aus den jüngeren Diskussionen um die moralischen Grundlagen moderner Demokratien. So unabdingbar eine verlässliche Rechtsordnung ist, so wenig kann sie einen moralischen Grundkonsens ersetzen. Die Arbeit an der Verknüpfung universaler Menschenrechtsethik und konkreter, persönlicher und gemeinschaftlicher Moral wird tatsächlich eine zentrale Aufgabe von Ethik, Bildungsarbeit und Politik sein. Für die ethische Reflexion aus der Perspektive einer christlichen Ethik hat Witschen dazu wichtige Impulse gesetzt.

Andreas M. Weiß

BARTH, Hans-Martin, Dogmatik. Evangelischer Glaube im Kontext der Weltreligionen. Ein Lehrbuch, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2. Auflage 2002, 862 p., Pb., 49,95 EU[D]; ISBN 3-579-05325-6

Die inzwischen schon klassische Aufgabe religionstheologischer Theoriebildung einer Verhältnisbestimmung des Christentums zu den anderen Religionen einer-